

auch ohne Pflastergeleite, schon gesetzlich, folglich auch Kommahsch. Diese Gegenleistung kann also das Pflastergeleite nicht rechtfertigen. Ich kann also der geehrten Kammer nur anrathen, das Deputationsgutachten anzunehmen, weil, wenn das Finanzministerium das Recht hat, der Stadt Kommahsch dieses Recht zu ertheilen, es auch allen andern Städten dasselbe ertheilen kann und muß. Ich bin aber überzeugt, daß es dies nicht thun wird, weil die Abgabe an und für sich zu lästig ist.

Staatsminister v. Reschau: §. 37 der Verfassungsurkunde, der hier in Bezug genommen worden ist, paßt auf den vorliegenden Fall gar nicht, er spricht von wirklichen Abgaben, aber unmöglich von Leistungen, die für Benutzung eines gewissen Gegenstandes gegen eine gewisse Gegenleistung zu entrichten sind, und in diese Kategorie gehört offenbar das Wegegeld, so wie das Chauffeegeleite, nicht in die Kategorie der eigentlichen Abgaben. Uebrigens was die Berechtigung zu Erhebung solcher Wegeelder betrifft, so wird es dem Ministerium nicht begehen, sie dann auszusprechen, wo es sich von keiner Gegenleistung handelt; die Beseitigung aller Zölle, wo keine Gegenleistung vorhanden war, ist Gegenstand weitläufiger Verhandlungen vom Jahre 1833 an gewesen, und hat den Staatscassen nicht geringe Opfer verursacht; wo aber Gegenleistungen vorhanden sind, und nach der Vernehmung, die in einem jeden solchen Falle mit dem Ministerium des Innern stattfand, das Bedürfniß vorhanden war, eine Bewilligung von Wegegeld zu machen, ist es geschehen, wie in dem vorliegenden Falle. Der Fälle giebt es aber nur wenige, und wenn auch zu wünschen ist, daß man nach und nach auf Beseitigung solcher Leistungen hin kommen möge, so ist doch nicht zu verschweigen, daß es kaum möglich sein wird, dies vollständig auszuführen, weil für gewisse Leistungen, für den Bau von Brücken, Straßen ic. für deren Benutzung etwas bezahlt werden muß. Ich finde das auch sehr natürlich, und ich sollte kaum glauben, daß man solche Erhebungen in die Kategorie von Abgaben stellen könnte.

Abg. Oberländer: Ich muß mich im Interesse der städtischen Gemeinden ebenfalls gegen das Deputationsgutachten erklären. Ob Jemand ein Recht hat oder keines, darüber können wir in diesem Saale nicht entscheiden. Glauben diejenigen, welche die Stadt Kommahsch passiren, und insbesondere die Petenten, die Verpflichtung, Pflastergeleite zu bezahlen, nicht zu haben, so mögen sie die Entrichtung desselben verweigern. Die Stadtgemeinde zu Kommahsch wird dann den geeigneten Weg zu betreten haben, um diejenigen, welche sich der Abgabe entziehen, zur Entrichtung derselben anhalten zu lassen. Es kommen dergleichen Fälle in den Städten oft vor, nicht nur in Bezug auf das Pflastergeleite, sondern auch in Bezug auf andere Abgaben, namentlich solche, welche sich auf das Marktwesen beziehen. Es ist mir selbst in meiner Erfahrung nicht nur einmal vorgekommen, daß die benachbarten Landleute derartige Abgaben verweigert haben. Die nächste Folge ist immer die gewesen, daß auf dem Administrativjustizwege eine Entscheidung herbeigeführt wurde. Es ist dies eine Sache des öffentlichen Rechts, und wird also auf dem Administrativjustizwege

auszumachen sein. So viel ist gewiß, daß wir einer Rechtsungleichheit in die Hände arbeiten würden, wenn wir uns gerade bei der Stadt Kommahsch für die Petenten aussprechen wollten. Denn in der nämlichen Lage sind noch viele andere Stadtgemeinden, denen Niemand ihre Berechtigung zur Erhebung eines solchen Wegeeldes streitig macht, das aber auf keinem bessern Grunde beruht, als das der Stadt Kommahsch. Daß in dergleichen Concessionsurkunden der Ausdruck: „auf Widerruf“ gebraucht wird, ist eben nicht etwas Singuläres, was bei der Stadt Kommahsch allein stattfindet, sondern dieser Ausdruck kommt fast in allen ähnlichen Urkunden vor, und dennoch sind derartige Berechtigungen immer nur gegen Entschädigung abgeschafft worden. Nach der Zollgesetzgebung sind nur da Wegeelder oder Pflastergeleite unzulässig, wo der Berechtigte die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Straßen und des Pflasters nicht hat; hier aber erhalten diejenigen, welche diese kleine Abgabe bezahlen, dafür eine Gegenleistung. Denn das Straßenpflaster, die zur Stadt führenden guten Wege sind in der That keine Kleinigkeiten; sie kosten viel Geld. Der Landmann wird dadurch in den Stand gesetzt, seine Erzeugnisse auf wohlfeile und leichte Weise in die Stadt zu bringen, und mithin sein Gewerbe auf vortheilhaftere Weise zu betreiben, als solches der Fall wäre, wenn schlechtes Pflaster und schlechte, unfahrbare Wege zur Stadt führten.

Abg. D. Schaffrath: Gerade durch Verwerfung des Antrags der Majorität der Deputation würden wir eine Ungleichheit herbeiführen, weil den meisten Städten das Recht genommen würde, indem sie es freiwillig in Folge des Zollgesetzes aufgegeben haben, und nur ein paar Städte, die der Zollgesetzgebung sich widersetzt haben, dieses Recht behalten haben. Aber nimmermehr sollen diejenigen, welche sich freiwillig unterworfen haben, das Recht zu Gunsten derer verlieren, welche sich opponirt haben. Also eine Ungleichheit besteht jetzt, und damit eine Gleichheit herbeigeführt werde, hat eben die Deputation ihren Antrag gestellt. Wenn übrigens der Abgeordnete Oberländer und das Finanzministerium das Recht so allgemein behaupten, daß Jeder für Unterhaltung eines Weges eine Abgabe erheben könne, nun, meine Herren, dann würde es bald mit allem öffentlichen Verkehr in Sachsen geradezu ein Ende haben, dann hat jede Landgemeinde, welche einen Communicationsweg zu unterhalten hat, jeder Rittergutsbesitzer, der einen Communicationsweg zu bauen hat, das Recht, eine Abgabe aufzulegen für jene „Gegenleistung“. Wegen Unterhaltung eines Weges eine Abgabe aufzulegen, kann unmöglich einer einzelnen Gemeinde und einem Privaten überlassen sein, das ist Sache der Nationalöconomie und Sache der Wohlfahrts- und Handels-polizei, daß dergleichen willkürliche Auflagen von Staatswegen gewährt werden. Dazu war das Zollgesetz bestimmt, daß derartige Abgaben aufhören sollen. Wenn die Stadt Kommahsch ein bestimmtes Privatrecht hat, so versteht es sich von selbst, daß weder die Deputation, noch die Kammer es ihr nehmen kann, das hat die Deputation ganz unberührt gelassen. Hat sie ein solches Recht, so mag sie es nur im Rechtswege nach-